INDIVIDUELLE PFLEGE UND VERSORGUNG

PFLEGERISCHE BETREUUNG
Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen wie An- und Auskleiden, Körperpflege, individuelle Unterstützung bei Ernährung und Mobilität sowie 24-Stunden-Versorgung durch unser Fachpersonal.

SOZIALE BETREUUNG
Integration in tagesstrukturierende Aktivitäten, Beratung in sozialen Fragestellungen sowie Stärkung sozialer Kontakte durch gemeinsame Aktivitäten.

MEDIZINISCHE BETREUUNG
Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung, Ergo- und Physiotherapie werden auf Rezept vermittelt.

UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG
Unterbringung je nach Einrichtung im Einzel- oder Doppelzimmer, täglich zwei Gerichte zur Auswahl sowie individuelle Sonderkostformen.

AKTIVIERUNG UND BESCHÄFTIGUNG
Gymnastik und Gedächtnisübungen, Orientierungshilfen sowie umfangreicher Tageskalender z. B. mit Spaziergängen, Malen, Chorsingen und mehr.

GEMEINSAMER JAHRESBETRAG FÜR VERHINDERUNGSPFLEGE UND KURZZEITPFLEGE

Die bisher separat in § 39 und § 42 SGB XI vorgesehenen Leistungsbeträge für Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege wurden in dem neuen „Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege“ zusammengeführt. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege künftig ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen entfallen dann.
Dies betrifft zunächst nur Kinder und junge Erwachsene (bis zu einem Alter von 25 Jahren) mit einem Pflegegrad 4 und 5. Konkret bedeutet das:

- Die Verhinderungspflege kann anstatt bis zu sechs bereits bis zu acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden,
- auch die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege erfolgt bereits für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr,
- es können im Kalenderjahr bis zu 100 Prozent der Mittel der Kurzzeitpflege zugunsten der Verhinderungspflege umgewidmet werden, soweit die Mittel nicht bereits für Leistungen der Kurzzeitpflege verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also entsprechend)
- und die sechsmonatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege entfällt.

Seit 01.07.2025 gilt das für alle Pflegebedürftigen.

pommerscher-diakonieverein.de

TANKEN SIE NEUE ENERGIE AUF – WIR SIND FÜR SIE DA

Wir bieten Pflegebedürftigen auch für kurze Zeiträume eine sichere und geborgene Wohnatmosphäre. Unsere Pflege- und Betreuungsangebote können Sie für einen Zeitraum von bis zu 56 Tagen (8 Wochen) für Kurzzeitpflege und bis zu 56 Tagen (8 Wochen) für Verhinderungspflege pro Kalenderjahr wahrnehmen. **Wir kümmern uns liebevoll und stellen uns dabei gern auf individuelle Bedürfnisse ein.**

Eine behagliche Wohnatmosphäre und die Betreuung durch unser Fachpersonal sorgen dafür, dass Sie sich rundum wohlfühlen und einen erholsamen Aufenthalt bei uns erleben.

Die Verpflegung vor Ort erfolgt durch unseren Cateringservice. Die Fülle an Freizeit- und Kulturangeboten lässt unsere Gäste schnell aufleben und sorgt für jede Menge Abwechslung und neue Kontakte zu anderen Bewohner*innen.

POMMERSCHER
DIAKONIE
VEREIN

- Stationäre Langzeitpflege
- Service-Wohnen, teilstationäre und ambulante Pflege
- Qualitätsmanagementsystem zertifiziert durch GUTcert
- Freizeit- und Veranstaltungsprogramm
- Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen

ANSPRUCHSVOLLE PFLEGE – LASSEN SIE SICH UNTERSTÜTZEN

KURZZEITPFLEGE

Die Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung zur Kurzzeitpflege ist möglich, wenn die ambulante Pflege nicht sichergestellt werden kann oder eine teilstationäre Pflege nicht mehr ausreicht. Die Kurzzeitpflege kann bis zu **56 Tage (8 Wochen)** in Anspruch genommen werden. Die Dauer Ihres möglichen Aufenthalts ist abhängig von dem jeweils geltenden Preis für Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die Pflegekassen übernehmen ab Pflegegrad 2 pflegebedingte Aufwendungen für die pflegerische Betreuung, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung, wenn ein Bewilligungsgrund vorliegt und Sie innerhalb des laufenden Kalenderjahres Ihren Anspruch noch nicht vollständig ausgeschöpft haben.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen sind hier grundsätzlich selbst zu tragen.

Die Leistungen einer Kurzzeitpflege können Sie auch ohne Pflegegrad 2 in Anspruch nehmen, zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt.

BEWILLIGUNGSGRÜNDE

- Unterstützung bei einer kurzfristigen Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes
- Eine noch ungeklärte häusliche Situation im Anschluss an Ihren Krankenhausaufenthalt
- Die Überbrückung der Wartezeit auf Ihren Pflegeplatz in einem Pflegeheim
- Umbauarbeiten in Ihrer Wohnung

ANGEBOTE ZUR ENTLASTUNG IM ALLTAG

Pflegebedürftige haben ab Pflegegrad 1 Anspruch auf Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) sowie auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich (§ 45b SGB XI).

Dieser Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege entstehen. Näheres zu diesen Angeboten erfahren Sie von Ihrer Pflegekasse oder beim nächstgelegenen Pflegestützpunkt.

VERHINDERUNGSPFLEGE

Die Verhinderungspflege kann ab einem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden, wenn eine vorübergehende Pflege und Betreuung durch Dritte benötigt wird, weil die sonst pflegende Person (z. B. ein Angehöriger oder der Nachbar) aus bestimmten Gründen verhindert ist. Die Verhinderungspflege kann bis zu **56 Tage (8 Wochen)** in Anspruch genommen werden. Die Dauer Ihres möglichen Aufenthalts ist abhängig von dem jeweils geltenden Preis für Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise zu Hause erfolgen.

Bei einer Betreuung von weniger als 8 Stunden am Tag erfolgt keine Anrechnung auf die zeitliche Begrenzung von 56 Tagen.

BEWILLIGUNGSGRÜNDE

Die Person, die Sie normalerweise pflegt ist:

- in diesem Zeitraum im Urlaub
- in eine Krisensituation geraten oder
- aus sonstigen Gründen verhindert.

FINANZIELLE LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSEN

KURZZEITPFLEGE
Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 1.854 Euro im Kalenderjahr. Dieser Gesamtbetrag kann bis zu weiteren 1.685 EUR. auf bis zu 3539 EUR. aus Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden, sofern diese im Kalenderjahr noch nicht verwendet wurden.

VERHINDERUNGSPFLEGE
Die Pflegekassen übernehmen die Kosten der Ersatzpflege bis zu einem Gesamtbeitrag von 1.685 EUR im Kalenderjahr. Dieser Betrag kann um 842 EUR auf bis zu 2.527 EUR aus Mitteln der Kurzzeitpflege aufgestockt werden.

Gerne setzen sich unsere Mitarbeiter mit Ihnen zusammen und beraten Sie auch zur optimalen Beantragung der Kostenübernahme bei der Pflegekasse.

Während der Dauer der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld zu 50 Prozent in der zuletzt gezahlten Höhe von der Pflegekasse weitergezahlt.